

## Zusatzbedingungen für das Kernkraftwerk Isar

05/2006

1. Zugang bei Warenlieferung
2. Arbeiten im Kernkraftwerk
3. Arbeiten im Kontrollbereich
4. Zugelassene Stoffe/Gefahrgut/Abfallentsorgung
5. Zugangsbestimmungen

**1. Zugang bei Warenlieferung:**

Voraussetzung für den Zutritt und das Befahren des Kernkraftwerksgeländes zur Warenanlieferung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

**2. Arbeiten im Kernkraftwerk:**

Voraussetzung für das Betreten des Kernkraftwerksgeländes (einschließlich äußerer Sicherungsbereich und KZA - Gelände) zur Ausführung von Arbeiten ist die Vorlage

- eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses und
- einer für den Ort der Tätigkeit ausreichende Zuverlässigkeitsprüfung nach § 12b Atomgesetz
- Teilnahme an der Schulung zur Kenntnisvermittlung Stufe 1.

Unmittelbar nach Auftragserteilung ist das zum Einsatz kommende zuverlässigkeitsüberprüfte Personal dem Kernkraftwerk Isar namentlich zu nennen. Rückfragen sind an die zuständige Stelle (Ausweisbüro, Fachbereich „Zentrale Aufgaben“) des Kernkraftwerkes zu richten.

**3. Arbeiten im Kontrollbereich:**

Voraussetzung für den Zutritt in die Kontrollbereiche ist zusätzlich die Vorlage

- eines vollständig geführten, gültigen Strahlenpasses
- eines amtlichen Dosimeters
- einer Kopie der Genehmigung nach § 15 der Strahlenschutzverordnung
- die Vorlage eines abgeschlossenen Abgrenzungsvertrages zwischen den Strahlenschutzbeauftragten (Vordrucke für diesen Vertrag bitten wir bei Bedarf mit der Auftragsbestätigung bei uns anzufordern) und
- eines personenbezogenen Nachweises für das Tragen von Atemschutzgeräten, falls die Notwendigkeit zum Tragen solcher Geräte besteht

spätestens bei Arbeitsbeginn.

Nach Auftragseingang sind neben dem Personal (vgl. Ziff. 2 Satz 3) auch die einzusetzenden Werkzeuge und Geräte schriftlich zu nennen.

Für alle Stoffe, die im Kontrollbereich eingesetzt werden, ist über den beauftragenden Fachbereich rechtzeitig eine Freigabe durch die Kontrollstelle für Arbeitsstoffe einzuholen.

**4. Zugelassene Stoffe/Gefahrgut/Abfallentsorgung:**

Es dürfen nur die vom Auftraggeber (AG) zugelassene Stoffe verwendet werden. Alle verwendeten Stoffe müssen nach Beendigung der Arbeit – sofern nicht weiter für den sicheren Anlagenbetrieb benötigt – wieder rückstandslos (!) entfernt werden.

## **Zusatzbedingungen für das Kernkraftwerk Isar, 05/2006**

Der Auftragnehmer (AN) hat beim Transport von Gefahrgut die Einhaltung der Vorschriften des Gefahrgutrechts zu gewährleisten.  
Er unterrichtet bei allen Transportereignissen mit Gefahrgut unverzüglich den AG.

Der AN ist verpflichtet, Abfälle in erster Linie zu vermeiden und anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Für diese Abfälle hat der AN dem AG den vorgesehenen Entsorgungsweg darzulegen.

Die Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung für Abfälle des AG hat der AN in geeigneter Weise nachzuweisen.

Abfälle des AG sind solche, die ursprünglich Sachen des AG waren und die durch die Tätigkeit des AN im Unternehmensbereich des AG entstanden sind.

Die vorhandenen betrieblichen Möglichkeiten des AG zur getrennten Sammlung von Abfällen sind zu nutzen. Auskünfte erteilt Herr Dr. Oswald, „TBU“, Tel. (08702) 38 – 4418.

### **5. Zugangsbestimmungen:**

Voraussetzung für das Betreten des Kraftwerksgeländes entnehmen Sie Punkt 2 der Zusatzbedingungen für Kernkraftwerke.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Ausweisbüro.